Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 1 (1994)

Heft: 1

Artikel: "Ungezählte dunkle Wege führen vom Basler Laboratorium in alle Winde..." : der internationale Heroin-Schmuggelprozess in Basel vom November 1931

Autor: Tanner, Jakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«UNGEZÄHLTE DUNKLE WEGE FÜHREN VOM BASLER LABORATORIUM IN ALLE WINDE...»

DER INTERNATIONALE HEROIN-SCHMUGGELPROZESS IN BASEL VOM NOVEMBER 1931

JAKOB TANNER

«Die Apparatur und ihre Anordnung zeugt von Sachkenntnis, ja geradezu von Liebe zu technischen Dingen.»
(Der Gerichtsexperte Prof. Dr. H. Emde in seinem Gutachten über das Laboratorium Dr. Fritz Müller vom 6. Juni 1930.)[1]

«... der frechste und renitenteste Angeklagte, den man sich denken kann.»
(Das Sanitätsdepartement Baselstadt über Dr. Fritz Müller am 10. März 1931.)[2]

Am 16. November 1931 wurde der «längste Prozess, der jemals in Basel stattgefunden hat», eröffnet.[3] Die Gerichtsverhandlungen drehten sich um Heroin und Kokain – um Stoffe also, die der Schweiz seit dem Ersten Weltkrieg zu beträchtlichen aussenpolitischen Verwicklungen und innenpolitischen Auseinandersetzungen Anlass gegeben hatten. Zu Beginn der zwanziger Jahre mündeten die international vorgetragenen und von handfesten Boykottdrohungen begleiteten Vorwürfe gegen den unkontrollierten Grosshandel mit Heroin, Morphium und Kokain in einen Gesetzgebungsprozess ein, aus dem das erste Betäubungsmittelgesetz vom 2. Oktober 1924 hervorging.[4] Die «Rauschgifte» fungierten schon damals als Kristallisationskerne für tiefgreifende kollektive Befürchtungen und Ängste, und ihr Verbot, das nur gegen den anfänglich harten Widerstand der chemischen Industrie durchgesetzt werden konnte, wurde als konsensstiftende gesellschaftliche Ordnungsleistung wahrgenommen.[5] Das Jahr 1925 markierte damit für die Schweiz, die zu einem liberalen Unikum geworden war, das Ende des unkontrollierten Geschäfts mit Drogen. Die seit längerem bestehende gesellschaftliche Stigmatisierung von «Betäubungsmitteln» wurde durch repressiv-prohibitive Rechtsnormen offizialisiert, die denn auch weit mehr einen strafrechtlichen denn einen gewerbepolizeilichen Zuschnitt hatten.

Der «Umstand, dass das [Betäubungsmittel-] Gesetz von einem Tag auf den andern verboten hat, was früher erlaubt war»,[6] bereitete vielen Anbietern beträchtliche Schwierigkeiten. Den sieben Angeklagten, die zwischen dem 16. und dem 30. November 1931 während 14 Tagen in die Schlagzeilen gerieten, wurde der mehrfache

und fortgesetzte Verstoss gegen die neue Norm vorgeworfen. Im Zentrum dieses Prozesses vor dem Basler Strafgericht, der manchmal als «Basler Heroinaffäre» und häufiger als «internationaler Rauschgiftschmuggelprozess» apostrophiert wurde, stand der seit mehr als 20 Jahren in Basel ansässige deutsche Staatsangehörige Fritz Müller, Dr. chem., 54jährig, Inhaber eines Laboratoriums in der St. Johanns-Vorstadt 10–12. Mitangeklagt waren seine Frau Lucie Müller-Wirz, Müllers engster Geschäftspartner, der Basler Chemiker Dr. Hubert Rauch, der in Vernier in der Nähe von Genf eine kleine Fabrik unterhielt, der Tessiner Wirt Edoardo Ballinari, der als «capitano dei controbandieri» der Belieferung italienischer Absatzkanäle bezichtigt wurde, sowie drei weitere Männer namens Diepenhorst, Wirz und Weidmann, denen die Anklage Geschäftsanbahnung und Beteiligung am illegalen Handel vorwarf. Der Prozess wirkte als Publikumsmagnet; er «erweckt Interesse weit über die Grenzen unseres Landes hinaus: 42 ausländische Interessenten haben sich Plätze auf der Tribüne reservieren lassen, u. a. wohnen den Verhandlungen bei der Oberfeldarzt der schweizerischen Armee sowie ein Vertreter des Völkerbundes. Die grossen Blätter des In- und Auslandes haben ihre Spezialberichterstatter nach Basel geschickt», wurde in der National-Zeitung vermerkt. Prof. Zangger aus Zürich verfolgte die Verhandlungen als Beobachter des Bundesrates.[7] «Der nicht Eingeweihte kann sich kaum einen Begriff machen über den ganz gewaltigen Umfang, den der Fall angenommen hat. [...] Meterhoch türmen sich die Aktenbündel, links und rechts vom Präsidentenstuhl aufgestapelt, Korrespondenzen, Bankauszüge, Geschäftsbücher, Expertengutachten.»[8] Vor dem Richtertisch des Strafgerichts wurden die «corpora delicti» fein säuberlich aufgebaut:[9] Die Gemischtwarenhandlung des internationalen Rauschgifthandels umfasste 477 Blechbüchsen, Dosen, Schachteln, Tarntüten, Zinnbehälter, Sperrholzkistchen und den legendären «Koffer mit doppeltem Boden». Diese Objekte stellten die sichtbaren Spuren des unsichtbaren «Schleichhandels» dar; sie sollten die «Dunkelmänner»[10] ans Licht bringen und so die verborgene Wirklichkeit des Verbrechens sichtbar machen.

KALTLEIMSCHIEBEREIEN UND INTERNATIONALER SCHLEICHHANDEL

Die internationale Dimension des Falles war auch deshalb von allem Anfang an gegeben, weil der Stein durch die ägyptische Polizei ins Rollen gebracht worden war. Die dortige Zollkontrolle stellte am 15. Oktober 1929 in einer an Bord des Dampfers «Esperia» von Genua in Alexandria eintreffenden Ladung Kaltleim in 20 Büchsen insgesamt 10 kg Heroin fest. Das ägyptische «Zentralbureau zur Bekämpfung des Rauschgifthandels» wollte der Sache auf den Grund gehen und leitete eine internationale Fahndung ein. So geriet Major Marc, Polizeiinspektor aus Kairo, der schon

verschiedentlich dienstliche Reisen in die Schweiz, nach Österreich, Polen und Frankreich unternommen hatte, nach Basel. Am Rheinknie verdichteten sich die Verdachtsmomente gegen das Laboratorium Dr. Fritz Müller. Ende November 1929 wurde dessen Eigentümer in Untersuchungshaft gesetzt; im Januar/Februar 1930 erfolgten eingehende Haussuchungen in den Produktions- und Büroräumen des Gebäudes in der St. Johanns-Vorstadt 10–12. Bald stand fest, dass 1571 kg Morphium – der wichtigste Ausgangsstoff für die Produktion von Heroin – fehlten; ebenso waren 254 kg Kokain auf rätselhafte Weise verschwunden. Die Polizei identifizierte insgesamt 30 verdächtige Gestalten und erurierte aus dieser Gruppe schliesslich 23 Täter, die in ein kompliziertes Netz von illegalen Geschäftsverbindungen verwickelt zu sein schienen.[11] Im Verlaufe von Nachforschungen, die sich der Komplexität der kriminellen Handlungen entsprechend schwierig gestalteten, schrumpfte der Kreis von Verdächtigen dann zunehmend. Ein Teil der inkriminierten Personen war nicht aufzufinden oder blieb «unerreichbar».[12] Andere wiederum konnten nicht in einen schlüssigen Zusammenhang mit den Anklagepunkten gebracht werden. Schliesslich blieben noch die genannten sieben Leute übrig, die nun, Ende 1931, vor den Schranken des Gerichtes standen. Am 30. November wurden nach äusserst vertrackten und an paradoxen Wechselfällen reichen Verhandlungen die Urteile gefällt: Der Hauptangeklagte Müller erhielt neun Monate Gefängnis und 20'000 Franken Busse, sein Geschäftspartner Hubert Rauch kam mit vier Monaten und 10'000 Franken Busse weg. Den anfänglich anwesenden, sich später jedoch um den weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens foutierenden Edoardo Ballinari traf es mit sechs Wochen Gefängnis und ebenfalls 10'000 Franken Busse. Freigesprochen wurden Müllers Ehefrau und sein Buchhalter Weidmann; gegen die zwei weiteren nichtanwesenden Angeklagten, die an die Schweiz auszuliefern die französische Justiz sich geweigert hatte, wurde ein Kontumaz-Verfahren eingeleitet. «Dem Gericht sind keine Fälle aus der schweizerischen Rechtsprechung bekannt und auch vom Ausland sind keine Urteile bekannt gegeben worden, wo von Angeklagten eine derart grosse Menge von Rauschgiften in den illegalen Handel überführt worden wäre», wurde in der Urteilsbegründung festgehalten.[13]

FINANZKRISEN UND PROFITCHANCEN: DIE WECHSELFÄLLE DES LABORATORIUMS DR. FRITZ MÜLLER

Als der 1877 geborene Deutsche Fritz Müller 1900 in Freiburg seinen pharmazeutischen Approbationsschein erwarb, erteilte ihm die «Prüfungs-Commission» das Prädikat «sehr gut». 1908 trug sich Müller mit einem «Laboratorium für chemische-technische, mikroskopische & Nahrungsmittel-Untersuchungen. Herstellung chemischer & pharmazeutischer Präparate...»[14] ins Handelsregister des Kantons

Basel-Stadt ein; seine Frau hatte die Prokura. Ende 1912 kaufte er die geräumige Liegenschaft an der St. Johanns-Vorstadt 10–12. Die folgende Entwicklung der Firma sollte in der Urteilsbegründung von 1931 wie folgt wiedergegeben werden: Müller befand sich «in finanzieller Notlage [...], als er mit seiner verbrecherischen Tätigkeit anfing. Denn es kann ihm nicht widerlegt werden, dass er durch den Krieg, den er von Anfang bis zum Ende auf deutscher Seite im Felde mitgemacht hat, so gut wie ruiniert worden ist und dass er dann, als er sich nachher auf die Fabrikation und den damals noch erlaubten und unbeschränkten Handel in Alkaloiden warf, der ziemlich lukrativ war, neuerdings vor dem Ruin befand, als ziemlich plötzlich die Fabrikation und vor allem der Handel mit Alkaloiden durch den Erlass des BMG, den strengsten Schranken unterworfen wurde.»[15]

Mit der Inkraftsetzung des ersten schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes auf den 1. August 1925 entstand für kleinere, nicht diversifizierte, von der Alkaloidproduktion abhängige Firmen wie jene Müllers eine prekäre Lage. Gleichzeitig liess die Prohibition die Preise steigen und erhöhte damit die Attraktivität des Alkaloidgeschäfts. Es trat das ein, was auf jedem Schwarzmarkt festzustellen ist: Die Risiken nahmen im Gleichschritt mit den Gewinnmöglichkeiten zu. Ein beträchtlicher Teil des Geschäfts – nämlich der als legal eingestufte medizinisch-wissenschaftliche Bedarf – blieb jedoch nach wie vor möglich. Alkaloidfabrikanten und -händler mussten aber dafür neu über eine Konzession verfügen; für die grossen Basler Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie war die Erteilung einer solchen eine Selbstverständlichkeit. Diese Firmen hatten ihre Produktepalette seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zunehmend diversifiziert, sie verfügten über ein weltweites Absatznetz und über Verbindungen zu einer ausgewiesenen Nachfrage. Für die im Alkaloidgeschäft tätigen Firmen – insbesondere für Sandoz und für Hoffmann-La Roche – war es weiterhin möglich, die im Prinzip verbotenen Alkaloide an konzessionierte Abnehmer zu liefern – und zwar im Tonnenmassstab; für die Jahre 1925–1929 hält die offizielle Statistik des Völkerbundes für die Schweiz Ausfuhren von 10 Tonnen Heroin und damit den Weltrekord fest.

Für das Laboratorium Dr. Fritz Müller gestaltete sich das Unternehmen etwas schwieriger. Denn der Firmeninhaber war den kantonalen Beamten schon vor dem Erlass des Betäubungsmittelgesetzes von 1924 als querulierende Persönlichkeit suspekt. Seit langem versuchte der Stadtkanton, den Detailhandel mit Opiaten, Kokain und «Geheimmitteln» im Rahmen der Arzneimittelgesetzgebung zu kontrollieren. Als das Sanitätsdepartement Basel-Stadt 1924 erfuhr, dass das chemische Laboratorium Müller 87 kg Morphium bezogen habe, wollte es über die Zweckbestimmung des Stoffes Bescheid wissen. Die Beamten fanden indessen geschlossene Türen vor, und am 19. August schrieb Fritz Müller an das baselstädtische Sanitätsdepartement «betr. Kontrolle chemisch pharmazeutischer Produkte», er betreibe sein Geschäft jetzt schon seit 20 Jahren und er hätte sich «während dieser Zeit stets mit der Fabrikation chemisch-

pharmazeutischer Produkte für den Grosshandel befasst. Kleinhandel, d. h. directe Abgabe an Konsumenten betreibe ich nicht.» Deshalb habe er sich gegen Kontrollen «ohne gesetzliche Grundlagen» gewehrt. «Ich bemerke noch ausdrücklich, dass der mit der Kontrolle beauftragte Beamte mir die gesetzliche Unterlage nicht nennen konnte, die dieses Vorhaben rechtfertigte; er gab selbst zu, im Verlauf der Unterredung, dass die Frage, ob Fabrikation und Grosshandel unter die Verordnung vom 30. Sept. 99 fallen, nicht abgeklärt ist, und dass hier tatsächlich eine Lücke im Gesetz vorliege. [...] Schliesslich bemerke ich, dass es mir absolut fern liegt, gegen gesetzliche Bestimmungen Opposition zu machen oder den Behörden die Ausübung ihrer Amtspflichten zu erschweren, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen auf gesetzlicher Basis beruhen und diese allgemein gehandhabt werden.» Soweit Müller, der am Schluss seines Schreibens nochmals deutlich auf seinem Recht auf «übliche Discretion über Fabrikation, Aufkauf und Verkauf von chemischen Produkten» insistierte. Die Voraussetzungen für ein entschlossenes Eingreifen staatlicher Instanzen in den privatwirtschaftlichen Bereich schienen damals tatsächlich nicht gegeben. Das vom Sanitätsdepartement Basel-Stadt um Rat ersuchte Gesundheitsamt teilte nämlich am 27. August 1924 mit, eine Klage gegen Müller würde vom Gericht möglicherweise abgelehnt. «Unter diesen Umständen scheint es mir zweckmässiger, von einer Verzeigung abstand zu nehmen und die Controlle ruhen zu lassen.» Genau einen Monat später erhält dieses Schreiben den handschriftlichen Vermerk «Von einer Verzeigung ist Umgang zu nehmen.»[16]

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes kündigten sich schlechte Zeiten an für das Laboratorium in der St. Johanns-Vorstadt. Müller forderte am 31. Juli 1925 eine Bewilligung an und lieferte umgehend alle gewünschten Unterlagen. Die Basler Instanzen erkundigten sich zuerst beim Eidgenössischen Gesundheitsamt in Bern; dieses teilte am 7. August mit, über einen illegalen Betäubungsmittelhandel Müllers sei nichts bekannt. So erhielt dieser am 12. August grünes Licht für «Verarbeitung» dieser Stoffe. Müller reklamierte postwendend und erklärte, sein Gesuch betreffe keineswegs nur Verarbeitung auf Antrag und Rechnung einer zum Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln berechtigten Firma, sondern eigenständige «Fabrikation, Verarbeitung und Grosshandel». Nach einem abschlägigen Bescheid liess Müller nicht locker. Es setzte ein geharnischter Briefwechsel ein. Kurze Zeit später hatte Müller seine Bewilligung in der Tasche. Eine verwaltungsinterne Notiz des Vorstehers des Sanitätsdepartements vom 5. Oktober 1925 hielt fest: «Mit Rücksicht darauf, dass auch anderen zweifelhaften Firmen die Bewilligung erteilt werden musste, kann sie auch Dr. Müller nicht verweigert werden.» Am 7. Oktober wurde Müllers Konzession auf Handel, am 19. Oktober auch noch auf die Fabrikation ausgedehnt. In der Folge lässt Müller die Kontrolleure auf ihre Kosten kommen; am 27. Juni 1929 z. B. teilte das Gesundheitsamt dem Sanitätsdepartement mit, in der Firma Müller hätten sich keine Unregelmässigkeiten ergeben.

DIE «LIEBE ZUM TECHNISCHEN» UND DIE KRIMINALISIERUNG EINER GEBROCHENEN KARRIERE

Nach der Verhaftung des Ehepaars Müller im Zusammenhang mit der ägyptischen Kaltleimkontrolle im November 1929 war es allerdings vorbei mit diesem Goodwill, und das amtliche «business as usual» nahm ein abruptes Ende. Müllers Geschäft kam knirschend zum Stillstand. Am 21. Dezember 1929 erhielt der Firmeninhaber die Mitteilung, seinem Produktionsgesuch werde nicht mehr entsprochen, da die Voraussetzungen «in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit Ihrer Person nicht mehr vorhanden» seien. Müller antwortete zwei Tage nach Weihnachten, es könne «nicht im Interesse der titl. Behörden des Kantons Basel-Stadt sein, die in Basel ansässige Industrie, welche in Basel wohnende Angestellte und Arbeiter beschäftigt, zu schädigen oder deren Arbeitsfeld zu beschränken.» Es müsse vielmehr «gerade den titl. Behörden sehr angelegen sein, die einheimische Industrie in jeder Hinsicht zu schützen und zu fördern, umsomehr solche Industrien, deren Produkte für das Ausland bestimmt sind und die damit dem Inland Arbeitsgelegenheit und Verdienst geben.» Doch dieser Hinweis auf lokale Wirtschaftsförderung vermochte am Gang der Dinge nichts mehr zu ändern. Das Sanitätsdepartement Basel-Stadt sah sich vielmehr gezwungen, seine bisherige large Einstellung selbst zu desavouieren. Mit Schreiben vom 30. Januar 1930 an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne wurde mitgeteilt, «Herr Dr. Fritz Müller» habe «schon vor der Einführung des Betäubungsmittelgesetzes nicht den Ruf eines seriösen Chemikers genossen». Nun, nachdem die Kaltleimbüchsen aus Ägypten einen Wirbel im Pressewald verursacht hätten, sei «das Ansehen der schweizerischen chemischen Industrie, ja sogar die Ehre der schweizerischen Nation tangiert».

Die Einsätze im Spiel waren damit gestiegen. Dem praktischen Blick der Polizei präsentierten sich eine ganze Reihe von Verdachtsmomenten, die «kriminalwissenschaftliche Erzeugung des Bösen» gestaltete sich in diesem Falle jedoch besonders kompliziert.[17] Um die vielfältigen Beobachtungen und die widersprüchlichen Aussagen bewältigen zu können, musste bald ein Sachverständiger beigezogen werden. Ab Januar 1930 fungierte Prof. Dr. Hermann Emde als solcher. Im Auftrag des Strafgerichts machte er eine detaillierte Bestandesaufnahme und Beschreibung der Produktionsbetriebe in Basel und Vernier. Am 24. März schritten die Behörden zur Konfiskation aller Vorräte Müllers im Wert von etwas über 30'000 Franken; die Liquidation dieser Betäubungsmittelvorräte sollte sich in der Folge «in Form eines ständigen Krieges zwischen Dr. Fritz Müller und dem Experten Herrn Prof. Emde ab[spielen]».[18] Dank des ausführlichen «Gutachtens i. S. Fritz Müller & Consorten betr. Vergehen gegen das Bundesgesetz betr. die Betäubungsmittel erstattet z.H. des Untersuchungsrichters des Kt. Basel-Stadt, Herrn Dr. Max Huber gemäss Auftrag vom 8. Januar/8. Februar 1930 von Prof. Dr.

Hermann Emde» liegt eine detaillierte Beschreibung des Müllerschen Unternehmens vor. «Die Liegenschaft enthält mehr und grössere Räume, als man beim Anblick von der St. Johannvorstadt aus annehmen möchte», schrieb der Experte und identifizierte drei Fabrikationsräume. «Bei einem Rundgang am 14. Januar 1930 durch diese Räume war es zunächst schwer, sich zu orientieren, weil alle Räume vollgepfropft sind mit Apparaten, Utensilien und Vorräten.» Der 9 x 15 Meter grosse «eigentliche Fabrikationsraum» sei «für chemische Fabrikation gut geeignet. Auch die Ausstattung mit Apparaten ist überraschend reich und vollständig.» Emde stellte fest: einen Mischapparat, eine Fleischhackmaschine, drei Destillationseinrichtungen, einen Wärmetisch, Spül- und Wascheinrichtungen, ein Wasserbad, drei Perkolatoren, einen «Universalapparat nach Mac-Lang Type A [...] bestimmt zur Herstellung von Diacetylmorphin», einen doppelwandigen Reaktorkessel. Um die Ecke entdeckte der Gutachter einen «versteckt [stehenden] Stuhl, offenbar ein Drückposten für Arbeiter». Im Gegensatz zur Ordnung oben herrschte Unordnung unten in den Kellerräumen, wo ein «unübersichtliches Durcheinander von Kisten, Säcken und Fässern» festgestellt wurde. Es gab hier «einige Fässer mit Opiumrückständen im Gewichte von schätzungsweise 1500–1600 kg. [...] Auch Säcke mit Cannabiskraut standen an verschiedenen Stellen der Kellerräume und im obern Fabrikationsraum herum, angeblich waren gerade 40'000 kg. Cannabiskraut von Cäsar & Loretz, Halle zur Verarbeitung auf Haschisch bezogen worden.» In einem andern Raum befand sich eine «Destillationsblase mit Rektifizier-/kolonne, beides aus Kupfer mit Dampfheizung, angeblich zur Destillation von Aceton-Aether und sonstigen Lösungsmitteln.» Der Experte schrieb, «die Anordnung dieser Destillationskolonne in einem Raum für sich getrennt von den übrigen Fabrikationsräumen» sei «bemerkenswert, ebenso ihre auffallende Grösse.» Er hegte den Verdacht, Müllers Fabrik sei auf eine geradezu polytoxikomane Nachfragestruktur ausgerichtet, indem er festhielt, diese Kolonne sei geeignet, «um Industriesprit von Vergällungsmitteln zu befreien, also in Trinkbranntwein zu verwandeln.» Er fügte jedoch sofort bei, die Untersuchung sei «nicht auf den Nachweis einer etwa missbräuchlichen Benützung der Destillationseinrichtung gerichtet» und sie hätte «auch nichts darüber ergeben». Insgesamt – so die Expertise – seien «erhebliche Mittel, insgesamt schätzungsweise bis zu Fr. 100'000.– erforderlich gewesen, diese Fabrikationseinrichtung zu schaffen.»[19] Im Gerichtsurteil vom 30. November wurde, in Zusammenfassung von Angaben, die ebenfalls der Sachverständige Prof. Emde gemacht hatte, festgehalten, «Müllers Apparatur sei denn auch durchaus geeignet zur Fabrikation von Diacetylmorphin gewesen, er habe denn auch im Sommer 1929, um die Heroinfabrikation in noch grösserem Masse betreiben zu können, eine neue grosse Apparatur zur Herstellung von Essigsäureanhydrid angeschafft. Schliesslich sei er auch in Verhandlung getreten, wegen Anschaffung einer grossen Apparatur für Verarbeitung von 10'000 kg. Opium im Monat.»[20] Prof.

Emde sah indessen auch in dieser Beziehung beträchtliches Organisationstalent am Werk, was ihn in seinem Gutachten zur prinzipiellen Bemerkung veranlasst hatte, man würde «Dr. Müller meiner Meinung nach unrecht» tun, «wenn man ihn als absolut unseriös und als Nur-Schwindler beurteilen wollte. Er ist ein fähiger Charakter mit guten Kenntnissen und technischem Verständnis, dazu sehr rege und fleissig. Was er in seinen Räumen an Einrichtungen geschaffen hat, muss man anerkennen und geradezu als Liebe zum Technischen werten.»[21]

DIE KLEINEN RAUSCHGIFTPRODUZENTEN UND DIE GROSSEN CHEMIEKONZERNE

Der Prozess erhielt unter anderem deswegen eine pikante politische Note, weil der Verteidiger des Ehepaars Müller ein bekannter Politiker und Strafrechtler war. Es handelte sich um den Mitbegründer der Kommunistischen Partei der Schweiz (KPS) und Nationalrat Dr. Franz Welti. 1929 wurde Welti zwar wegen «rechtsopportunistischer Auffassungen» aus der Leitung der KPS entfernt – doch er behielt sein Nationalratsmandat bis zu seinem Tod 1934 und wurde vom «Vorwärts», der kommunistischen Tageszeitung, nicht ohne einen gewissen Stolz immer wieder als «Genosse Welti» vorgestellt. «Wozu das Geschrei?», titelte der «Vorwärts» am 26. November zu diesem Prozess, den er als Hausstreit zwischen den Gross-Konzernen und dem Aussenseiter, der die Alleinkonzession der Grossen durchbrechen wollte, sah: «Zwei kleine Rauschgift-Produzenten werden von einem von den Chemie-Konzernen mittels des zu diesem Zwecke geschaffenen Gesetzes erdrückt», lautete die kommunistische Interpretation des Prozesses.[22] Um den Vorwürfen von seiten der sozialdemokratischen «Sozialfaschisten», ein KPS-Politiker verteidige die «Kokainschieber», entgegenzutreten, veröffentlichte der «Vorwärts» am 28. November längere Abschnitte aus dem «grossangelegten Plädoyer des Genossen Welti». In einer dreistündigen Rede hatte dieser vor dem Strafgericht ausgeführt, im Kampf gegen Betäubungsmittel nütze moralische Entrüstung nichts, denn «die Beseitigung des Übels ist nur möglich durch die Beseitigung der kapitalistischen Klasse». Weltis Beweisrhetorik basierte auf einer systematischen Kontrastierung von Profit und Arbeit: währenddem die chemische Grossindustrie «Millionen verdiente», sei Müller «auf die Lebensstufe des chemischen Arbeiters» hinuntergedrückt worden; er «arbeitete Tag und Nacht, um sich wieder empor zu schwingen. [...] Es ist tragisch, dass dieses wertvolle Leben voll Arbeit und Hingabe zwangsläufig einem solchen Wandel unterworfen werden musste. Der vor ihnen sitzt, ist nicht der Kokain- und Heroinschmuggler. Er ist das *Opfer* seiner Umgebung, der Verhältnisse, des heutigen Systems.»[23]

Was die Kritik an einer laxen Kontrolle der Industrie anbelangt, so stand Welti mit

seiner Ansicht keineswegs allein. Der auf diesen Punkt angesprochene Experte Emde erklärte freimütig, er halte die Kontrolle «für miserabel von A bis Z im Sinne nicht des bösen Willens, sondern des Mangels an Sachkenntnis».[24] Emde geisselte insbesondere die Inkompetenz der Basler Kontrollbeamten, die «in dieser lächerlichen Art und Weise düpiert und an der Nase herumgeführt werden konnten».[25] Er relativierte die Schelte mit dem Hinweis, dies sei in ganz Europa nicht anders. «Aber in der Schweiz besteht das berühmte Loch im Gesetz, dass die Kontrollorgane nicht die Fabrikationsräume kontrollieren dürfen.»[26] Der harte Kern der privatwirtschaftlichen Produktion blieb also in helvetischen Gefilden quasi exterritorial. In der Tatsache, «dass die von den Kontrollbehörden ausgeübte Kontrolle eine höchst mangelhafte gewesen ist», wurde denn auch in der Urteilsbegründung ein «gewisser Anreiz zur Begehung von Straftaten» und damit ein mildernder Umstand gesehen.[27] Andere Argumentationslinien hingegen führten Welti in Gegensatz zum Rest des Gerichts. «Ist Ihnen bekannt, dass auch chemische Fabriken en gros Präparate, die nicht unter das Gesetz fallen, aus denen sich aber Morphin abspalten lässt, ins Ausland exportiert und damit ebenfalls Rauschgifthandel, wenn auch erlaubten, betrieben haben?», fragte er den Untersuchungsrichter Dr. Huber, der daraufhin antwortete, er sei im Bilde darüber, dass solche «maskierten Artikel in grossem Umfang verkauft» und dass dafür oft «maskierte schöne Verpackungen» verwendet worden seien. Jedoch: «Schweizerische chemische Fabriken, die mit ähnlichen Manövern manipulieren, sind mir nicht bekannt.»[28] Der Basler «Vorwärts» hielt in der Prozessberichterstattung fest: «Der Antrag auf Vorladung des Generaldirektors Dr. Barel[l] von der Hoffmann-La Roche A.G. wird abgelehnt.»[29]

ÜBER GRUNDSÄTZLICHE SCHWIERIGKEITEN BEI DER KONSTRUKTION HARTER FAKTEN VOR GERICHT

Ein Gericht betreibt Spurensicherungen.[30] Die komplexe Interaktion von Richtern, Anwälten, Verteidigern, Zeugen, Experten und Angeklagten verfolgt das Ziel, aufgrund von Aussagen und kriminalistischen Details Indizienketten zu schmieden und einen Tathergang zu klären. Es muss gelingen, aus den Tatsachen die wahre Geschichte zu konstruieren, die es dann ermöglicht, Schuld zuzuweisen.[31] Dabei drängt sich die Frage auf, ob diese «Wahrheit» tatsächlich auf einer direkten Beziehung von beweisführenden Aussagesystemen mit einer dahinter liegenden Realität der «harten Tatsachen» beruht oder ob es sich nicht vielmehr um eine prozedural erzeugte, intersubjektiv geteilte «Illusion der Wahrheit» handelt, die indessen soweit gehärtet ist, dass sie jeglicher rhetorischen Anfechtung, basiere diese nun auf logischen Überlegungen oder auf neuen Faktenfunden, standhält beziehungsweise standhalten sollte. Denn die Möglichkeit, Urteile zu revidieren, ist bei der Rechtssprechung – im Gegen-

satz zur historischen Interpretation – nicht möglich ohne das Eingeständnis, dass bei der Urteilsfällung Unrecht getan worden ist.[32]

Im Prozess gegen «Müller & Consorten» gestaltete sich die Wahrheitsfindung besonders schwierig, wies doch der Handel mit «Rauschgiften» beträchtliche Unschärferelationen auf. Rauschgifthandel ist «verbrecherisch» – doch die Definition des «Illegalen» bietet viele erlaubte Ausweichmöglichkeiten. Illegale Phantome und legale Ersatzstoffe, das waren die beiden wichtigsten Rettungsringe der Angeklagten. Sowohl Fritz Müller wie Hubert Rauch kreierten zu ihrer Verteidigung kriminelle Figuren, die sie immer wieder entlasten sollten. Diese Doubles, die als eine Art imaginäre Stuntmen in den Geschäftstransaktionen die heiklen Parts übernahmen, konfrontierten das Gericht mit erheblichen Beweisnöten. Bis zum Schluss der Verhandlungen herrschte Ungewissheit darüber, ob diese Akteure überhaupt existierten und welche Rolle sie genau spielten. Der Angeklagte Müller brachte einen Spanier namens Alvalos ins Spiel, der als «grosser Unbekannter» für den kriminellen Kokainhandel zuständig war. Der Gerichtspräsident sprach von «Phantasiegestalt»; Müller hingegen beschrieb ihn als einen aus Barcelona stammenden, brille- und glatzetragenden kleinen schwarzen Südländer mit Bartkotellets.[33]

Als der Staatsanwalt am Ende der Verhandlungen zu seinem Plädoyer ausholte, begann er mit «jenem Märchen aus Tausendundeinernacht»[34] und erklärte, die ganze Konfusion um diese personelle Verwechslungskomödie zusammenfassend, er glaube «nach wie vor [...] nicht an den Alvalos, jenen Spanier, der angeblich die Hauptmenge des fehlenden Kokains im Laboratorium durch Milchzucker ersetzt hat, jenen seltsamen Mann, der sein eigenes Kokain – 253 Kilo – [ge]stohlen hat und das, trotzdem er mit Dr. Müller in nächtlicher Arbeit das Rauschgift in gesetzlich harmlose Stoffe aufarbeitete.»[35] Auch in der Urteilsbegründung wurde festgehalten: «Dem Angeklagten Müller ist nicht geglaubt worden, dass der Spanier Alvalos, der für die Wegnahme des Kokains verantwortlich sein soll, wirklich existiert.»[36] Dieser Name sei von Müller «nur erfunden worden [...], um sein Vorgehen als weniger schwer erscheinen zu lassen.»[37]

Der andere Angeklagte, Dr. Rauch, verfügte über eine analoge Figur. Hier handelte es sich um einen «mysteriösen Griechen»,[38] um einen «von Abenteuern umwitterten sagenhaften Griechenjüngling»[39] namens Anastasopoulos, der sich ins Geschäft einschaltete und einen enormen Bedarf nach dem legalen Benzoylmorphin entwickelte. Die zweijährige Untersuchung förderte keine brauchbare Spur dieses Griechen zutage. «In Basel, Zürich, Genf, in Ägypten und Patras, in Hamburg wurde Anastasopoulos gesucht – aber nirgends gefunden. Es gibt Leute, die Anastasopoulos vom Hörensagen kennen.»[40] So ging der Staatsanwalt davon aus, es handle sich hier um den zum Phantom verselbständigten Decknamen von Rauch selber. Da (wie es in der Presseberichterstattung hiess) «die Anklage an den Anastasopoulos nicht glaubte»[41] und ihn damit dem Müllerschen Spanier gleichstellen wollte, kam sie in Schwierigkeiten, als

zwei als Zeuginnen vorgeladene Stenodaktylographinnen des Angeklagten Rauch diesen Anastasopoulos mehrmals – zum Teil im Taxi vorfahrend – gesehen haben wollten; auch ein Angestellter gab zu Protokoll: «Ich habe bei Rauch oft einen Mann gesehen, der Anastasopoulos heissen soll; er glich dem Basler Detektiv K.»[42] In Patras wurde zudem eine im Flanellwarengeschäft tätige Firma desselben Namens, bestehend aus einem Inhaber mit mehreren Söhnen, gefunden, und dies, obwohl die griechische Polizei das Gegenteil gemeldet hatte.[43] «Es lebe Anastasopoulos!» titelte daraufhin die «National-Zeitung».[44] Die Spurensicherung führte schliesslich nach Davos, zu einem im Sommer 1930 im Alter von 22 Jahren verstorbenen Konstantin Anastasopoulos aus Patras, dessen Effekten sich aufgrund ausstehender Rechnungen noch immer in diesem bündnerischen Bergkurort befanden. Naturgemäss konnte sich dieser Mann nicht mehr zu Wort melden, so dass der Fall unklar blieb. Währenddem der Verteidiger von Rauch an die Existenz von Anastasopoulos «glaubte»[45], gelangte das Gericht laut Presse zum Schluss, es sei «möglich – wenn auch absolut unwahrscheinlich – dass er existiert».[46]

Konfusion herrschte auch in bezug auf den rechtlichen Status der gehandelten Stoffe. Um Produktion und Handel der chemisch-pharmazeutischen Industrie nicht zu behindern, wurde der Begriff «Betäubungsmittel» restriktiv formuliert. Deshalb standen von Anfang an im Gesetz nicht namentlich genannte Ausweichprodukte zur Verfügung, die ohne Problem unter detaillierter Angabe des «Rückspaltverfahrens» geliefert wurden.[47] Von Fachleuten wurde festgehalten, es seien theoretisch bis zu 100'000 verschiedene Produkte möglich; die wichtigsten drei legalen Morphine waren indessen das Propionyl-, das Benzo- und das Benzoylmorphin. Für das Gericht stellte sich zusätzlich die Frage, ob illegale Stoffe bloss mittels eines neuen Wortes maskiert worden waren oder ob tatsächlich eine chemische Ausweich-Umwandlungsoperation und damit eine echte legale Umgehung des Gesetzes stattgefunden habe. Fritz Müller wies an der Verhandlung vom 19. November darauf hin, er habe während der Voruntersuchung «ein aus dem Englischen übersetztes Rezept zu den Akten gegeben, welches eine haargenaue Methode für die Gewinnung von Morphin aus gesetzlich erlaubten Stoffen enthält. Das Verfahren ist derart einfach, dass man selbst auf dem Küchentisch Morphiumstücke herstellen kann.»[48] Müller habe, so Emde in seinem Expertengutachten, «den Standpunkt vertreten, dass die von ihm fabrizierten und abgegebenen acetylierten Morphine nicht unter das Gesetz gefallen seien, da sie nicht eigentliches Diacetylmorphin (Heroin) gewesen seien.»[49] Auch die anderen Angeklagten gaben an, sie seien davon ausgegangen, die von ihnen bezogenen «heroinähnlichen Produkte»[50] seien eben nicht richtiges Heroin und somit legal gewesen. Rauch legte sich auf das legale Propionylmorphin fest; auch der für dessen Produktion benötigte Ausgangsstoff Propionsäureanhydrit stamme aus der eigenen Fabrikation. Der Gerichtsexperte Professor Emde wies demgegenüber darauf hin, dass er niemanden kenne, «der

dieses Präparat in der gleichen Form wie Heroin herstellen könnte» und dass er zudem weder bei Rauch noch bei Müller je Anhaltspunkte für eine entsprechende Produktion gefunden habe. Rauch habe ihm schlüssigerweise auch kein halbes Gramm dieses Präparats, mit dem er anscheinend im grossen Stil gehandelt habe, vorweisen können.[51] Das wiederum wurde von Müller bestritten, der nun seinerseits mit dem Gerichtsexperten ins Gericht ging und erklärte: «Ich habe mit Dr. Rauch eingehende Versuche angestellt und rein weisses Propionylmorphin hergestellt, das genauso aussah wie Diacetylmorphin. Prof. Emde kann das als ‹Fachmann› natürlich nicht.»[52]

Die Verachtung der Angeklagten gegenüber amtlichen Experten war nicht nur ein situatives Zweckargument zur Rettung der eigenen Haut. Vielmehr mussten die Angeklagten schon früher nicht schlecht gestaunt haben über die Inkompetenz und Gutgläubigkeit von Beamten und Behörden. Ein Zollchemiker zum Beispiel war bei einer Kontrolle von «Fettfreier Trockenmilch ‹Alipogal›, Marke ‹Bébé›» auf die Idee gekommen, es müsse sich bei diesem Pulver eher um Morphium handeln. Der Überweisungsbeschluss vom August 1931 hielt dazu fest: «Auf die Kunde der Beanstandung hin erschien Rauch am 23. Mai 1929 auf dem Zollamt Badischer Bahnhof, Eilgut, und erklärte dem eidgenössischen Lebensmittelexperten mündlich und nachher schriftlich zu Protokoll, dass die Ware keine Spur freies Morphin enthalte; es handle sich um das vom Gesetz nicht erfasste Propionylmorphin, das anders als Morphium hydrochloricum auf Salpetersäure gelb, statt blutrot reagiere.»[53] Der Test wurde gemacht, die Reaktion war gelb, der Export damit geritzt. Bei der durch den Prozess notwendig gewordenen Nachkontrolle einer dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zugesandten Probe von 2,3 Gramm wurde dann herausgefunden, dass es sich hier um Heroin Marke Müller gehandelt hatte. «Diese Täuschung des Lebensmittelexperten Dr. W. Müller erklärt er [der Zollchemiker] sich so, dass er sich mit dem tatsächlich durch die Salpetersäurereaktion geführten Nachweis begnügte, die Ware sei nicht Morphin, aber dabei nicht an die Möglichkeit dachte, sie könne Heroin sein,» hielt der Gerichtsexperte Emde dazu fest.[54] Die Angeklagten entschuldigten sich damit, es sei, da die beiden Stoffe ja wirklich zum Verwechseln ähnlich aussehen würden, wahrscheinlich exakt eine solche Verwechslung passiert. Der als Zeuge auftretende ehemalige Angestellte von Rauch erklärte dazu: «Es ist möglich, dass mir einmal beim Verpacken des für Diepenhorst bestimmten Propionyls ein Irrtum unterlaufen ist: dass Heroin statt Propionyls in die Büchsen kam.»[55] Das Gericht indessen glaubte, gestützt auf das Expertenurteil, weder an die Möglichkeit noch an die Wahrscheinlichkeit einer umständlichen Produktion von legalen Komponenten, sondern ging vom Tatbestand einer schlichten «chemischen Umtaufe»[56] verbotener Stoffe aus.

So gingen Wissen und Glauben in diesem Prozess immer wieder neue Verbindungen ein und erzeugten schliesslich jene faktengestützte, als wahr geglaubte Ge-

schichte vom Heroinschmuggel, aufgrund derer drei der Angeklagten verurteilt wurden. Die relative Milde der Urteile kann dabei als Hinweis gewertet werden, dass das Gericht etliche Abstriche an seiner eigenen Beweiskonstruktion machen musste, so dass das Unwahrscheinliche und das Mögliche durchaus zugunsten der Täter gewirkt hat.

«RAUSCHGIFT, EINE GEISSEL DER MENSCHHEIT»

Anfänglich bestand die Absicht, als fulminantes Finale des Prozesses die Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidigern über den Äther auszustrahlen; «aus einer Reihe von beachtenswerten Gründen» – wurde dann gegen Prozessende auf diese Radioübertragung verzichtet, «mit der Begründung, dass die Presse in ausreichendem Masse für die Publizität sorge». Dies war keineswegs nur ein Sieg der Druckerschwärze gegen die elektromagnetischen Wellen im Medien-Konkurrenzkampf um die öffentliche Repräsentation des «Verbrechens». Vielmehr sollte einer bedrohlichen Entwicklung, die darin bestand, dass aus dem Prozess eine «unerwünschten Sensation»[57] wird, Einhalt geboten werden. Tatsächlich entfaltete sich die Auseinandersetzung vor Gericht in einem Spannungsfeld: Als Lehrstück dafür, was Schieber und Schmuggler in Basel – und ganz allgemein in der Schweiz – erwartete, konnte die Verhandlung nicht genügend Widerhall finden in der Öffentlichkeit; gleichzeitig sollte der «Fall» aber eingegrenzt bleiben. In dieser Beziehung haperte es zunehmend, denn es war oft nicht so klar, wo das «Netz der Spinne»[58] aufhörte. Immer wieder weitete sich die Problematik auf eine für die ganze chemisch-pharmazeutische Industrie und die staatlichen Kontrollorgane sensible Thematik aus, und zunehmend öffnete sich eine Kluft zwischen imaginärer Fiktion und realwirtschaftlich-personellen Verwicklungen, die dem Prozess auch einen Einschlag ins Phantastisch-Irritierende gaben. Das waren schlechte Voraussetzungen für ein zünftiges Lehrstück.

Die späteren Schilderungen des Prozesses knüpften an der Tendenz zum Exotischen an und eliminierten die irritierende Vielfalt von Sichtweisen und Interpretationen. Die (sozialdemokratische) «Berner Tagwacht» begann am 22. März 1945 eine Artikelserie von Dr. Hedwig von Skoda unter dem Titel «Die Rauschgifte – eine unbekannte Gefahr der Nachkriegszeit».[59] Die Fahrt des Dampfers «Esperia» nach Alexandria, die den Auftakt der Reportage bildete, konnotierte das behandelte Problem mit «Orient» und verlieh ihm einen Hauch von Ferne. Doch die Situation schien im Frühjahr 1945, nach über fünf Jahren Krieg, gefährlich: Befürchtet wurde der Übergriff des «Fremden» auf das eigene Land.[60] Es schien eine Wiederkehr jenes erfolgreich Verdrängten, das nach dem Ersten Weltkrieg die Gesellschaft bedroht hatte, bevorzustehen: «Der Kokainismus hat sich nach dem letzten Kriege

wie eine Infektionskrankheit ausgebreitet, da die Menschen eine Linderung ihrer körperlichen und seelischen Not in ihm suchten. Im heutigen totalen Krieg ist noch viel mehr Elend über die Menschheit gekommen, und die Gefahr einer Verseuchung durch Rauschgifte steht auch bei uns in Europa vor der Tür!»[61] «Rauschgift»-Konsum als sozialpathologisches Phänomen in anormalen Phasen: Diese Sichtweise ermöglichte es in der Nachkriegszeit, die Drogenbedrohung sozusagen «rein» darzustellen. Das «Rauschgift» wurde nun gefiltert von den polyvalenten Einstellungen, von unterschiedlichen Bedeutungsfacetten, von Erinnerungen an einen alltäglichen Gebrauch, von seiner Verflechtung mit angesehenen Unternehmen des Landes. 1931 waren diese Bezüge und Zusammenhänge vor den Schranken des Basler Strafgerichts immer wieder aufgetaucht und hatten sich zugunsten der Angeklagten ausgewirkt. Der Hauptangeklagte Müller konnte, obwohl er auch als «Zentrale» einer «Rauschgiftschmuggelorganisation» dargestellt wurde, nie vollständig seiner professionellen Identität als umsichtiger Chemiker, seriöser Geschäftsmann und tüchtiger Mensch beraubt werden, der Schwierigkeiten hatte, sein Unternehmen innert nützlicher Frist an die abrupte Umdefinierung der legalen Alkaloide in illegale Rauschgifte anzupassen.

Doch nun wurde der Fall des Laboratoriums in der St. Johanns-Vorstadt dekontextualisiert und auf die Geschichte einer souveränen Polizeiaktion gegen einen heimtückischen Volksfeind reduziert. Als 1948 im «Schweizerischen Beobachter» eine Serie über den Basler Prozess von 1931 erschien, war diese eindimensionale Verabsolutierung des «Kriminellen» perfekt. Einleitend wurde hier ausgeführt: «Das europäische Chaos erschwert einen Überblick über die gegenwärtige Situation; eines aber ist gewiss: dass es ein schlimmer Nährboden für Rauschgiftsüchte aller Art ist, und ein ideales Betätigungsfeld für Schleichhändler. Darum ist der Kampf gegen die Rauschgifte heute wieder zu einer sehr ernsten Angelegenheit geworden.»[62] Eine Eloge auf die unermüdlich und erfolgreich fahndende Polizei paart sich mit einem pauschalen Aufruf zur Ordnung und Normalität, galt es doch, die «teuflischen Mächte in den Rauschgiften» sowie drohendes «Chaos» und «Sumpf» zu besiegen. Aus dem vielschichtigen, interpretatorisch offenen Prozess von 1931, über dessen Sinn und Zweck verschiedene Versionen existierten, wurde eine geschlossene Erzählung, bevölkert von «gewissenlosen Elementen, die sich nicht schämen, am Verderben ihrer Mitmenschen reich zu werden».[63]

Hayden White definiert den Diskurs «eher als Apparat für die Produktion von Sinn denn als ein Vehikel für die Übermittlung von Sinn.»[64] So gesehen wich der polysemisch-disparate Plot der Prozessberichterstattung von 1931, der es unterschiedlichen Interessen ermöglichte, eine unterschiedliche Moral aus der Geschichte zu ziehen, nun einem neuen Plot, der auf eine ganz spezifische Moralisierung der Realität abzielte.[65] Die Gesellschaft erkannte ihre Normalität auf neue Weise im Spiegel von verbrecherischen Handlungen, die eben erst durch rigidere Normalitätsanforderungen als solche

wahrgenommen wurden. Die Dämonisierung bestimmter Stoffe als gefährliche «Rauschgifte» schlug dabei voll durch auf die mit ihrer Produktion und Verteilung befassten Leute, die nun als ebenso gefährlich perzipiert wurden. Die Fakten wurden *post festum* so ausgewählt und präsentiert, dass sie der «wahren Geschichte» vom «gewissenlosen Fabrikanten und Schleichhändler», der «unvorstellbare Gewinnmöglichkeiten» ausschöpft und dafür «immer raffiniertere Methoden» ersinnt,[66] standhielten. Seit den ausgehenden vierziger Jahren entwickelte sich für eine solche eindimensionale Botschaft eine zunehmende Nachfrage. In der normalen Konsum- und Freizeitwelt wurden Erzählungen über das «Rauschgift» exotisch und «fremd». Sie bekamen nun eine warnende und zugleich eine unterhaltende Funktion. Sie waren optimal integriert in die imaginäre Bilderwelt einer Gesellschaft, in der das Abenteuer und das Verbrechen zum Rohstoff einer Kulturindustrie wurde, deren Hauptleistung darin besteht, das «Gefährliche» zu fiktionalisieren.

Anmerkungen

1 Gutachten i. S. Fritz Müller & Consorten betr. Vergehen gegen das Bundesgesetz betr. die Betäubungsmittel erstattet z. H. des Untersuchungsrichters des Kt. Basel-Stadt, Herrn Dr. Max Huber gemäss Auftrag vom 8. Januar/ 8. Februar 1930 von Prof. Dr. Hermann Emde, Basel, S. 65; Das Zitat im Haupttitel stammt aus der «National-Zeitung» [NZ] 19. 11. 1931, Nr. 538; vgl. Abb. 3.
2 Schreiben an den Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Rekurs Dr. Fritz Müllers gegen die Nichtbewilligung einer Konzession an den Regierungsrat.
3 NZ 16. 11. 1931, Nr. 532; Als Quellengrundlage für die Rekonstruktion dieses Prozesses diente primär das Dossier «Rauschgiftaffäre Dr. Fritz Müller (1925–1936)», das im Staatsarchiv Basel-Stadt [STABS] zugänglich ist (SD H 6 B). Soweit nicht anders vermerkt, stammen die zitierten Gerichtsakten und die Korrespondenz aus diesem Bestand. Als ergänzende Quelle wurde die Prozessberichterstattung in der Tagespresse und in Zeitschriften beigezogen.
4 Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln stammt vom 23. Juni 1925.
5 Jakob Tanner: Rauschgiftgefahr und Revolutionstrauma. Drogenkonsum und Betäubungsmittelgesetzgebung in der Schweiz der 1920er Jahre, in: Brändli Sebastian u. a. (Hg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel 1990, S. 397–416.
6 «Neue Zürcher Zeitung» [NZZ] 1. 12. 1931, Nr. 2277.
7 NZ 16. 11. 1931, Nr. 532; vgl. auch «Neue Zürcher Zeitung» [NZZ] 16. 11. 1931, Nr. 2174.
8 «Basler Volksblatt» [BV] 27. 11. 1931, Nr. 276.
9 NZ 16. 11. 1931, Nr. 532.
10 NZ 30. 11. 1931, Nr. 555.
11 NZ 19. 11. 1931, Nr. 538.
12 NZ 16. 11. 1931, Nr. 532.
13 Kanton Basel-Stadt: Urteil des Strafgerichts vom 30. November 1931 in Sachen 1. Fritz Müller, S. 115.
14 Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Basel-Stadt.
15 Kanton Basel-Stadt. Urteil des Strafgerichts vom 30. November 1931 in Sachen 1. Fritz Müller, S. 116.
16 STABS; die im folgenden zitierten Dokumente stammen aus demselben Dossier.
17 Strasser Peter: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Frankfurt a. M. und New York 1984; vgl. auch: Becker Peter: Randgruppen im Blick der Polizei.

Ein Versuch über die Perspektivität des «praktischen Blicks», in: Archiv für Sozialgeschichte 1992/32, S. 283–304.

18 Sanitätsdepartement an Regierungsrat, 10. März 1931.
19 Zitate aus Gutachten Emde, S. 60, 62, 63, 65.
20 Urteil, S. 10.
21 Gutachten Emde, S. 89.
22 «Vorwärts» 26. 11. 1931, S. 4.
23 «Vorwärts» 28. 11. 1931.
24 «Basler Nachrichten» [BN], 6. Nov. 1931, Nr. 325.
25 BV 27. 11. 1931, Nr. 276; NZ 26. 11. 1931, Nr. 549.
26 Zitiert nach: BN 27. 11. 1931, Nr. 326.
27 Kanton Basel-Stadt: Urteil des Strafgerichts vom 30. November 1931, S. 116; Das Unbehagen wurde im Nationalrat durch Ernst Nobs aufgegriffen. In einer Interpellation erkundigte sich dieser nach den Anstrengungen des Bundesrates, «eine peinliche Einhaltung der [Opium-] Konvention von seiten der Schweiz zu sichern», und forderte neben einer «strengeren Prüfung der Betäubungsmittelsendungen im gesamten Import und Export» die «Einführung der Fabrikationskontrolle» (vgl. NR-Stenobulletin Herbst/Winter 1931).
28 Zitiert nach «Vorwärts» 20. 11. 1931, S. 4.
29 «Vorwärts» 20. 11. 1931, S. 4.
30 Ginzburg Carlo: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, Berlin 1983.
31 Vgl. Schönert Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991.
32 Ginzburg Carlo: Der Richter und der Historiker. Überlegungen zum Fall Sofri, Berlin 1991.
33 NZ 17. 11. 1931, Nr. 533.
34 Zitiert nach: NZ 27. 11. 1931, Nr. 552.
35 Zitiert nach: BN 27. 11. 1931, Nr. 326.
36 Urteil, S. 56.
37 Urteil, S. 57.
38 VB 19. 11. 1931, Nr. 269.
39 NZ 24. 11. 1931, Nr. 545.
40 VB 19. 11. 1931, Nr. 269.
41 BN 19. 11. 1931, Nr. 318.
42 Zitiert nach: VB 19. 11. 1931, Nr. 269.
43 BV 19. 11. 1931, Nr. 269.
44 NZ 20. 11. 1931, Nr. 540.
45 NZ 28. 11. 1931, Nr. 553.
46 NZ 1. 12. 1931, Nr. 557.
47 BN 17. 11. 1931, Nr. 316.
48 «Vorwärts» 20. 11. 1931, S. 4.
Das legale Ersatzprodukt Benzoylmorphin wurde in direktem Zusammenhang mit dem Fall Müller am 1. Februar 1930 in der Schweiz verboten. Das nachrückende Mittel zur «Maskierung von Morphin» (wie das Eidgenössische Gesundheitsamt im März 1930 bemerkte) war das Benzylmorphin; es wurde am 10. August 1931 vom selben Schicksal ereilt.
49 Gutachten Emde, S. 36.
50 So Müller gegenüber Emde; Gutachten Emde, S. 37.
51 BV 19. 11. 1931, Nr. 269.
52 BN 19. 11. 1931, Nr. 318.
53 Überweisungsbeschluss 26. August 1931, S. 34.
54 Gutachten Emde, S. 52/53; BN 24. 11. 1931, Nr. 323.
55 BV 19. 11. 1931, Nr. 269.

56 Gutachten Emde, S. 89.
57 NZ 25. 11. 1931, Nr. 547.
58 NZ 19. 11. 1931, Nr. 538.
59 «Berner Tagwacht» [BT], 22. 3.. 1945, Nr. 68; fortgesetzt in: Nr. 76, 77, 78.
60 Vgl. zum Sprechen über Drogen das anregende Gespräch mit Jacques Derrida: Rhétorique de la drogue, in: L'esprit des drogues, autrement: série mutations No. 106, avril 1989, S. 197–214.
61 BT 3. 4. 1945, Nr. 76.
62 Der «Schweizerische Beobachter» [SB] 1948, S. 539/40.
63 Zitate: SB 1948, S. 539, 714, 539
64 White Hayden: Die Bedeutung der Form, Frankfurt a. M. 1990, S. 58.
65 White 1990, S. 26.
66 SB 1948, S. 539.

LE PROCÈS BÂLOIS DE NOVEMBRE 1931 DU TRAFIC INTERNATIONAL D'HÉROÏNE

Au début des années 1920, la Suisse est impliquée dans une fâcheuse affaire qui perturbe sa politique extérieure. Sur le plan international, de nombreuses protestations condamnent l'ampleur du commerce en gros non contrôlé d'héroïne, de morphine et de cocaïne dans notre pays, d'où l'aboutissement de la loi sur les stupéfiants du 2 octobre 1924. L'année suivante marque donc un brusque revirement, la fin du commerce non contrôlé de la drogue en Suisse, connue jusqu'alors pour son régime libéral unique. Le 15 octobre 1929, les douaniers égyptiens d'Alexandrie saisissent une cargaison de 10 kg d'héroïne à bord de l'Esperia en provenance de Gênes. Les traces mènent les enquêteurs à Bâle, plus précisément au laboratoire du docteur Fritz Müller à la St. Johanns-Vorstadt. Ce dernier est arrêté. On décèle aussitôt que 1571 kg de morphine et 254 kg de cocaïne ont disparu mystérieusement. La police tire l'affaire au clair et finit par arrêter 23 coupables formant les ramifications d'un réseau international impliqué dans cette affaire.

La crise financière et les chances de profit ou les vicissitudes du laboratoire du docteur Fritz Müller

Müller, d'origine allemande, ruiné à la suite de la Première Guerre Mondiale, met alors sur pied un laboratoire à Bâle pour tenter de faire fortune avec le commerce des alcaloïdes. Son succès est assuré jusqu'en octobre 1924. Quoiqu'il ait eu des démêlés avec les autorités locale auparavant déjà, c'est la nouvelle loi sur les stupéfiants qui va lui créer de nouveaux problèmes. Les entreprises plutôt petites et non diversifiées qui dépendent de la production d'alcaloïdes se retrouvent dans une situation précaire. C'est aussi le cas du laboratoire de Fritz Müller. Des temps difficiles s'annoncent. En 1925, Müller obtient le feu vert pour le traitement d'alcaloïdes, mais il souhaite aussi recevoir une autorisation pour le commerce de

gros. Ce n'est qu'après une longue lutte qu'il l'obtient, car il fallait, selon le chef du département de la santé publique de Bâle-Ville, «accorder l'autorisation aussi à d'autres établissements douteux».

L'«amour de la technique» et la criminalisation d'une carrière brisée

On fait appel au professeur Fritz Emde dans le but d'éclaircir les dépositions contradictoires et les diverses observations faites au cours de la procédure contre Müller et ses acolytes. Il donne son point de vue sur les activités du laboratoire de la St. Johanns-Vorstadt dans une longue expertise en février 1930. Il mentionne aussi l'extraordinaire talent organisateur de Müller. A ses yeux, il serait injuste de le qualifier de menteur peu sérieux.

Les petits producteurs de drogue et les grands de la chimie

Le défenseur de Müller n'est autre que le célèbre avocat Franz Welti, co-fondateur du parti communiste suisse et conseiller national. Cet état de choses entraîne des tensions politiques, car Welti ainsi que le journal «Vorwärts» considèrent le procès contre Müller et les autres accusés comme une lutte opposant des grands de la chimie contre une personne en marge de la société. Trois heures durant, le plaidoyer de l'avocat fait ressortir le contraste entre profit et travail: tandis que les grands de la chimie se remplissent les poches, Müller est abaissé au niveau d'un simple employé de la chimie. Welti tente de faire passer son client pour une victime de son entourage, du système et non pas pour un vulgaire trafiquant d'héroïne. En plus, le professeur Emde révèle le mauvais travail des organes de contrôle bâlois.

Les difficultés d'établir des faits plausibles devant le tribunal

L'enquête menée par Ginzburg et la preuve des faits incriminés s'avèrent particulièrement difficiles. Des acteurs illégaux et des succédanés légaux servent de bouée de sauvetage à Müller et Hubert Rauch, l'autre accusé. Les «doubles» cités par Müller et Rauch donnent du fil à retordre au tribunal qui se trouve en difficulté de preuves. L'existence de ces personnes est mise en doute jusqu'à la fin du procès. En outre, Müller déclare que l'héroïne qu'il élabore n'est pas véritable (Diacétylmorphine). Toutefois, cette version des faits et autres histoires ne convainquent pas les juges qui, eux, supposent que le nom des substances illégales a été truqué. Les croyances et les dires ne font que rendre le déroulement du procès encore plus confus, qui aboutit finalement à cette vraisemblable histoire de trafic de stupéfiants. Les trois principaux accusés sont jugés: Müller est condamné à une amende de 20'000 francs et une peine de neuf mois de prison. Cette sentence indulgente tient aussi du fait que le tribunal n'ait pas disposé de preuves suffisantes.

Traduction: Béatrice Raboud